



## INHALTSVERZEICHNIS

125	Bekanntmachung des Kreiswahlausschusses über das endgültige Ergebnis der Landratswahl am 11.09.2016	121
126	Bekanntmachung des Kreiswahlausschusses über das endgültige Ergebnis der Kreiswahl am 11.09.2016	121
127	Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Hildesheim Goslar Peine	123

## 125

### Bekanntmachung

Der Kreiswahlausschuss hat am 15. September 2016 das endgültige Ergebnis der Landratswahl am 11.09.2016 wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte	107.853
Wähler	60.941
Ungültige Stimmzettel	1.667
Gültige Stimmen	9.274

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Nummer	Bewerberinnen/ Bewerber	Partei	Stimmen
1	Einhaus, Franz	SPD	32.040
2	Dr. Budde, Burkhard	CDU	18.535
3	Sachtleben, Heiko	GRÜNE	5.678
4	Samieske, Dieter	DIE LINKE.	3.021

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Herr Franz Einhaus die meisten Stimmen erhalten hat und damit gewählt ist.

Prozentuale Angaben:

Wahlberechtigung:	56,50 %
Ungültige Stimmzettel:	2,74 %

Einhaus:	54,05 %
Dr. Budde:	31,27 %
Sachtleben:	9,58 %
Samieske:	5,09 %

Der Wahleinspruch ist bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Heiß  
Kreiswahlleiter

## 126

### Bekanntmachung

Der Kreiswahlausschuss hat am 15. September 2016 das endgültige Ergebnis der Wahl Kreiswahl am 11.09.2016 wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte	107.853
Wähler	60.989
Ungültige Stimmzettel	850
Gültige Stimmzettel	60.139
Gültige Stimmen	175.755

Prozentuale Angabe:

Wahlbeteiligung:	56,59 %
Ungültige Stimmzettel:	1,39 %

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Prozentuale Angabe der Stimmenverteilung:

SPD:	42,19 %
CDU:	30,44 %
GRÜNE:	8,51 %
PB:	2,25 %
DIE LINKE.:	2,68 %
FDP:	3,12 %
PIRATEN:	0,75 %
AfD Niedersachsen:	8,70 %
FBI:	1,35 %

Nummer	Partei	Stimmen	Sitze
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	74.156	21
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	53.499	15
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	14.962	4
4	Peiner Bürgergemeinschaft (PB)	3.952	1
5	DIE LINKE. Niedersachsen (LINKE.)	4.703	1
6	Freie Demokratische Partei (FDP)	5.488	2
7	Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	1.321	1
8	Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)	15.296	4
9	Freie Bürger Ilsede im Landkreis Peine (FBI)	2.378	1

Folgende Bewerberinnen und Bewerber sind gewählt:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)			
Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
3	Seffer, Ulrich	Edemissen/Wendeburg	1.376
5	Meyer, Holger	Edemissen/Wendeburg	1.287
1	Spittel, Christine	Edemissen/Wendeburg	943
2	Zielsdorf, Jens	Edemissen/Wendeburg	449
1	Semper, Uwe	Ilsede/Hohenhameln	2.375
2	Rieck, Carsten	Ilsede/Hohenhameln	1.315
4	Burgdorf, Maik	Ilsede/Hohenhameln	1.008
3	Riedel-Kielhorn, Miriam	Ilsede/Hohenhameln	695
2	Marotz, Hartmut	Vechede/Lengede	3.718
4	Baas, Hans-Hermann	Vechede/Lengede	3.693

1	Hoffmann, Frank	Vechedel/Lengede	1.382
6	Lampe, Rüdiger	Vechedel/Lengede	680
3	Muthmann, Nadine	Vechedel/Lengede	674
5	Manns, Romec	Vechedel/Lengede	582
2	Moritz, Christoph	Peine West	1.355
1	Heilmann-Eschemann, Monika	Peine West	1.302
3	Pifan, Simone	Peine West	532
3	Möhle, Matthias	Peine Ost	2.044
4	Laaf, Wilhelm	Peine Ost	1.082
1	Dr. Esser-Mönning, Katrin	Peine Ost	919
2	Welzel, Werner	Peine Ost	517

**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Heuer, Christine	Edemissen/Wendeburg	1.647
2	Jacke, Heiko	Edemissen/Wendeburg	1.501
3	Rauls, Carsten	Edemissen/Wendeburg	690
4	Busse, Björn	Edemissen/Wendeburg	353
1	Röcken, Rainer	Ilse/Hohenhameln	2.150
4	Könnecker, Karsten	Ilse/Hohenhameln	1.141
2	Weyberg, Silke	Ilse/Hohenhameln	1.119
1	Fechner, Hans-Werner	Vechedel/Lengede	1.442
2	Kramer, Michael	Vechedel/Lengede	1.135
3	Raabe, Georg	Vechedel/Lengede	318
1	Dr. Klinke, Christof	Peine West	1.334
2	Nitsch, Stephan	Peine West	558
1	Plett, Arnim	Peine Ost	1.394
3	Borsum, Friedhelm	Peine Ost	689
2	Mittal, Rebecca	Peine Ost	391

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Waldeck, Rosemarie	Edemissen/Wendeburg	683
1	Sachleben, Heiko	Ilse/Hohenhameln	619
1	Meyermann, Doris	Vechedel/Lengede	449
1	Maurer-Lambertz, Doris	Peine Ost	215

**Peiner Bürgergemeinschaft (PB)**

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Belte, Karl-Heinrich	Peine Ost	456

**DIE LINKE. Niedersachsen (LINKE.)**

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Samieske, Dieter	Vechedel/Lengede	150

**Freie Demokratische Partei (FDP)**

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
2	Cavalli, Malte	Ilse/Hohenhameln	757
1	Hänsel, Waldemar	Vechedel/Lengede	134

**Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)**

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Kabambe, Roger Floribert	Vechedel/Lengede	139

**Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)**

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Tute, Andreas	Edemissen/Wendeburg	680
1	Ritter, Michael	Ilse/Hohenhameln	911
1	Jakubowski, Bernd	Vechedel/Lengede	654
1	Westphal, Oliver	Peine Ost	463

**Freie Bürger Ilse im Landkreis Peine (FBI)**

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Schulz, Ilse	Ilse/Hohenhameln	854

Name der Ersatzpersonen:

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
7	Hennigs, Frank	Edemissen/Wendeburg	809
4	Thiemann, Ludwig	Edemissen/Wendeburg	722
6	Schmidtko, Barbara	Edemissen/Wendeburg	479
9	Brendel, Friedrich	Edemissen/Wendeburg	224
8	Bettenhausen, Richard	Edemissen/Wendeburg	122
5	Streichert, Jürgen	Ilse/Hohenhameln	698
8	Busse, Frank	Ilse/Hohenhameln	452
6	Wünsche, Frank	Ilse/Hohenhameln	422
9	Helwes, Ulrich	Ilse/Hohenhameln	410

10	Baumann, Heinz-Georg	Ilse/Hohenhameln	390
7	Fischer, Matthias	Ilse/Hohenhameln	285
11	Leitner, Benjamin	Ilse/Hohenhameln	205
9	Wilke, Stefan	Vechedel/Lengede	634
11	Schulz, Antje	Vechedel/Lengede	482
7	Messaritakis, Marion	Vechedel/Lengede	280
8	Meier, Herbert	Vechedel/Lengede	271
10	Korbel, Günter	Vechedel/Lengede	180
7	Langeheine, Anne	Peine West	788
4	Tschesche, Dirk	Peine West	737
6	Prof. Dr. Friedrich, Andrea	Peine West	424
5	Schneider, Julius	Peine West	331
5	Hildebrandt, Frank	Peine Ost	636
8	Pohl, Sara Carolin	Peine Ost	555
7	Hillegeist, Klaus	Peine Ost	455
10	Clement, Heino	Peine Ost	213
9	Meister, Gerd	Peine Ost	194
6	Lange, Klaus-Peter	Peine Ost	140

**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
11	Wehmer, Jürgen	Edemissen/Wendeburg	1.089
5	Otte, Mathias	Edemissen/Wendeburg	894
8	Kuss, Albert	Edemissen/Wendeburg	869
9	Grobe, Sigurt	Edemissen/Wendeburg	838
7	Franke, Alexander	Edemissen/Wendeburg	403
10	Dummer, Rita	Edemissen/Wendeburg	385
6	Künzler, Michael	Edemissen/Wendeburg	99
11	Beims, Hannes	Ilse/Hohenhameln	904
3	Leinz, Andreas	Ilse/Hohenhameln	840
5	Övermhöle-Mühlbach, Marion	Ilse/Hohenhameln	609
9	Decker, Lutz	Ilse/Hohenhameln	554
7	Gredner, Uwe	Ilse/Hohenhameln	366
10	Böckern, Willi	Ilse/Hohenhameln	364
8	Bock, Nico	Ilse/Hohenhameln	224
6	Mendel, Jörg	Ilse/Hohenhameln	96
5	Ring, Stefan	Vechedel/Lengede	1.065
9	Flamm, Uwe	Vechedel/Lengede	445
4	Belte, Wolfgang	Vechedel/Lengede	425
6	Höger, Sven	Vechedel/Lengede	346
7	Jahn, Enrico	Vechedel/Lengede	346
11	Wolters, Günther	Vechedel/Lengede	291
10	Elsner, Siegfried	Vechedel/Lengede	195
8	Weber, Friedhelm	Vechedel/Lengede	124
3	Schöte, Andreas	Peine West	581
6	Reinhardt, Philipp	Peine West	457
4	Freiin von Schütz zu Holzhausen,	Peine West	421
9	Dr. Kulhawy, Andreas	Peine West	272
7	Ende, Annette	Peine West	209
5	Bannert, Stephan	Peine West	203
8	Faustmann, Tim	Peine West	190
4	Heuer, Carsten	Peine Ost	670
8	Schönaich, Jan-Philipp	Peine Ost	546
11	Klufmann, Hartwig	Peine Ost	310
6	Brennecke, Jürgen	Peine Ost	190
10	Mutke, Lars	Peine Ost	150
5	Mutke, Isabell	Peine Ost	140
12	Lauschke, Friedrich-Wilhelm	Peine Ost	121
9	Karnick, Thorge	Peine Ost	114
7	Brecht, Uwe	Peine Ost	56

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
5	Vollhardt, Ulrike	Edemissen/Wendeburg	303
3	Balke, Klaus-Dieter	Edemissen/Wendeburg	198
2	Widmayer, David	Edemissen/Wendeburg	85
4	Hoffmann, Bernd	Edemissen/Wendeburg	51
3	Moderow, Petra	Ilse/Hohenhameln	364
2	Kunz, Lisbeth	Ilse/Hohenhameln	272
4	Plätzer, Manfred	Ilse/Hohenhameln	108
5	Leicht, Karlheinz	Ilse/Hohenhameln	106

2	Dr. Hauck, Bernd	Vechede/Lengede	425
3	Wilke, Claudia	Vechede/Lengede	347
4	Goetzke, Hans-Hermann	Vechede/Lengede	160
5	Meyer, Andreas	Vechede/Lengede	137
2	Meyer, Udo	Peine West	321
1	Berkhan, Monika	Peine West	197
4	Seffer, Kirsten	Peine West	190
5	Schütt, Ralf S.	Peine West	110
3	Bilir, Murat	Peine West	81
2	Baumeister, Peter	Peine Ost	271
4	Miehe, Günter A.	Peine Ost	188
6	Sedlbauer, Rico Mathias	Peine Ost	157
5	Rauterberg, Thomas	Peine Ost	143
3	Hüther, Sandra	Peine Ost	106
7	Köther, Jörg	Peine Ost	63
<b>Peiner Bürgergemeinschaft (PB)</b>			
Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Schütt, Gabriele	Edemissen/Wendeburg	62
1	Baum, Michael	Ilsede/Hohenhameln	504
2	Jürgens, Hans-Henning	Ilsede/Hohenhameln	248
3	Brandes, Waller	Ilsede/Hohenhameln	236
1	Belte, Anita	Vechede/Lengede	96
2	Belte, Anja	Peine West	260
1	Walkling, Heinrich	Peine West	254
3	Weidlich, Marc	Peine West	85
4	Brodrück, Jens	Peine West	48
5	Patt, Peter	Peine West	45
3	Peyers, Henning	Peine Ost	262
6	Rösner, Carsten	Peine Ost	89
2	Hahn, Hubertus	Peine Ost	66
5	Willies, Holger	Peine Ost	52
4	Müller, Norbert	Peine Ost	44
<b>DIE LINKE. Niedersachsen (LINKE.)</b>			
Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Junghänel, Enrico	Edemissen/Wendeburg	202
1	Savas, Örsen	Ilsede/Hohenhameln	153
2	Päller, Jörg	Ilsede/Hohenhameln	91
4	Grüne, Karsten	Ilsede/Hohenhameln	71
5	Ebert, Holger	Ilsede/Hohenhameln	65
3	Lehnen-Sauer, Martin	Ilsede/Hohenhameln	49
2	Jahn, Andreas	Vechede/Lengede	175
1	Wolf, Ulrich	Peine West	132
2	Fluhrer, Uwe	Peine West	102
1	Eggers, Jürgen	Peine Ost	369
2	Niebel, Peter	Peine Ost	68
<b>Freie Demokratische Partei (FDP)</b>			
Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
2	Schurm, Benedikt	Edemissen/Wendeburg	140
1	Heuer, Dirk-Heinrich	Edemissen/Wendeburg	138
3	Grösch, Maximilian	Edemissen/Wendeburg	113
1	Flöge, Holger	Ilsede/Hohenhameln	654
3	Kortz, Michelle	Ilsede/Hohenhameln	138
4	van Leeuwen, Jan-Wouter	Ilsede/Hohenhameln	109
3	Schellhorn, Thomas	Vechede/Lengede	76
2	Guzy, Artur	Vechede/Lengede	62
5	Jäcker, Tobias	Vechede/Lengede	61
4	Jähmig Domingues, Max	Vechede/Lengede	48
6	Helmedag, Simon	Vechede/Lengede	36
7	Hosse, Felix	Vechede/Lengede	34
2	Dr. Ullmann, Dirk	Peine West	96
1	Dr. Gelmke, Daniel	Peine West	74
5	Scholz, Mario	Peine West	36
4	Lahmann, Frank	Peine West	33
3	Dr. Krüger, Arnd	Peine West	28
1	Dr. Döring, Rainer	Peine Ost	217
3	Dr. Zornemann, Ralf	Peine Ost	140
7	Dr. Tostmann, Helmut	Peine Ost	49
5	Dr. Oehmigen, Thomas	Peine Ost	42
6	Ebermann, Jens	Peine Ost	42

4	Sperling, Olaf	Peine Ost	23
2	Mittal, Renate	Peine Ost	14
<b>Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)</b>			
Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Hauschke, Astrid	Ilsede/Hohenhameln	87
1	Hauschke, Christoph	Peine West	82
1	Roll, Matthias	Peine Ost	72
<b>Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)</b>			
Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
2	Kühne, Rüdiger	Edemissen/Wendeburg	364
2	Michel, Stefan	Vechede/Lengede	439
1	Rubin, Jürgen	Peine West	527
2	Reinecke, Dirk	Peine Ost	213
<b>Freie Bürger Ilsede im Landkreis Peine (FBI)</b>			
Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Krohne, Kirsten	Edemissen/Wendeburg	74
3	Stolze, Heike	Edemissen/Wendeburg	73
2	Blimke, Rüdiger	Edemissen/Wendeburg	11
3	Meldau, Horst	Ilsede/Hohenhameln	140
2	Matzenauer, Thomas	Ilsede/Hohenhameln	123
6	Dr. Wallis, Michael	Ilsede/Hohenhameln	117
7	Knackstedt, Mark	Ilsede/Hohenhameln	104
4	Winter, Detlef	Ilsede/Hohenhameln	73
10	Rodenstein, Georg Kurt	Ilsede/Hohenhameln	58
9	Görling, Ulf	Ilsede/Hohenhameln	32
5	Adler, Heidrun	Ilsede/Hohenhameln	25
8	Groeneveld, Olaf	Ilsede/Hohenhameln	19
2	Krohne, Holger	Peine West	37
1	Meine, Rolf	Peine West	21
1	Glapa, Hans-Jürgen	Peine Ost	28
2	Schulz, Stefan	Peine Ost	26

Der Wahleinspruch ist bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hei  
Kreiswahlleiter

## 127

### Verbandsordnung

#### für den Sparkassenzweckverband Hildesheim Goslar Peine

Aufgrund der §§ 13 Satz 1 Nr.1 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kom munale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie § 8 Satz 1 der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) und §§ 6 Nr. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 der Verbands ordnung hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim in ihrer Sitzung am 17.03.2016 folgende Neufassung der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim (zukünftig: Sparkassenzweckverband Hildesheim Goslar Peine) beschlossen:

#### § 1

#### Verbandsmitglieder. Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes - im Folgenden „Verband“ genannt - sind die Landkreise Hildesheim, Goslar und Peine sowie die Städte Hildesheim und Goslar.

- (2) Der Verband trägt den Namen  
„Sparkassenzweckverband Hildesheim Goslar Peine“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Hildesheim und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.

- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

## § 2 Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind die Landkreise Hildesheim, Goslar und Peine sowie die Städte Hildesheim und Goslar wie folgt beteiligt:

Landkreis Hildesheim:	29,5 %
Stadt Hildesheim:	29,5 %
Landkreis Goslar	11,3 %
Stadt Goslar	8,7 %
Landkreis Peine	21,0 %

## § 3 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

## § 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
- a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.
- b) 5 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Hildesheim 2 Personen, die Stadt Hildesheim 2 Personen und der Landkreis Peine 1 Person entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter des selben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

## § 5

### Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden und die Regelung der Stellvertretung,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

## § 7

### Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines

Verbandsmitglieds für die Dauer von jeweils 2 ½ Jahren (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der Amtszeit führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Darüber hinaus wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von jeweils 2 ½ Jahren.

- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Abschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

#### **§ 8**

##### **Verbandsgeschäftsführung Vertretung des Verbands**

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer von jeweils 2 ½ Jahren (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, so fern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie

oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere wird durch gesonderte Satzung bestimmt.

#### **§ 9**

##### **Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands**

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

#### **§ 10**

##### **Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaustausch**

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung haben die Mitglieder der Verbandsversammlung Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und gegebenenfalls ihres Verdienstaustauschs. Das Nähere wird durch gesonderte Satzung bestimmt.

#### **§ 11**

##### **Verwendung der Jahresüberschüsse**

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

#### **§ 12**

##### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

#### **§ 13**

##### **Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von mehr als vier Fünfteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an

die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 14 Kündigung**

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

#### **§ 15 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden jeweils im Wechsel für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode - beginnend zum 1. November 2016 - in der genannten Reihenfolge von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim wahrgenommen.

#### **§ 16 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim.

#### **§ 17 Inkrafttreten der Verbandsordnung**

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 6. Dezember 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim vom 12. Dezember 2007, S. 807), geändert am 17. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim vom 19. September 2012, S. 870), außer Kraft.

Hildesheim, 18.04.2016

Sparkassenzweckverband Hildesheim

Dr. Meyer  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Wegner  
Geschäftsführer